

GENEHMIGUNGSVERMERK

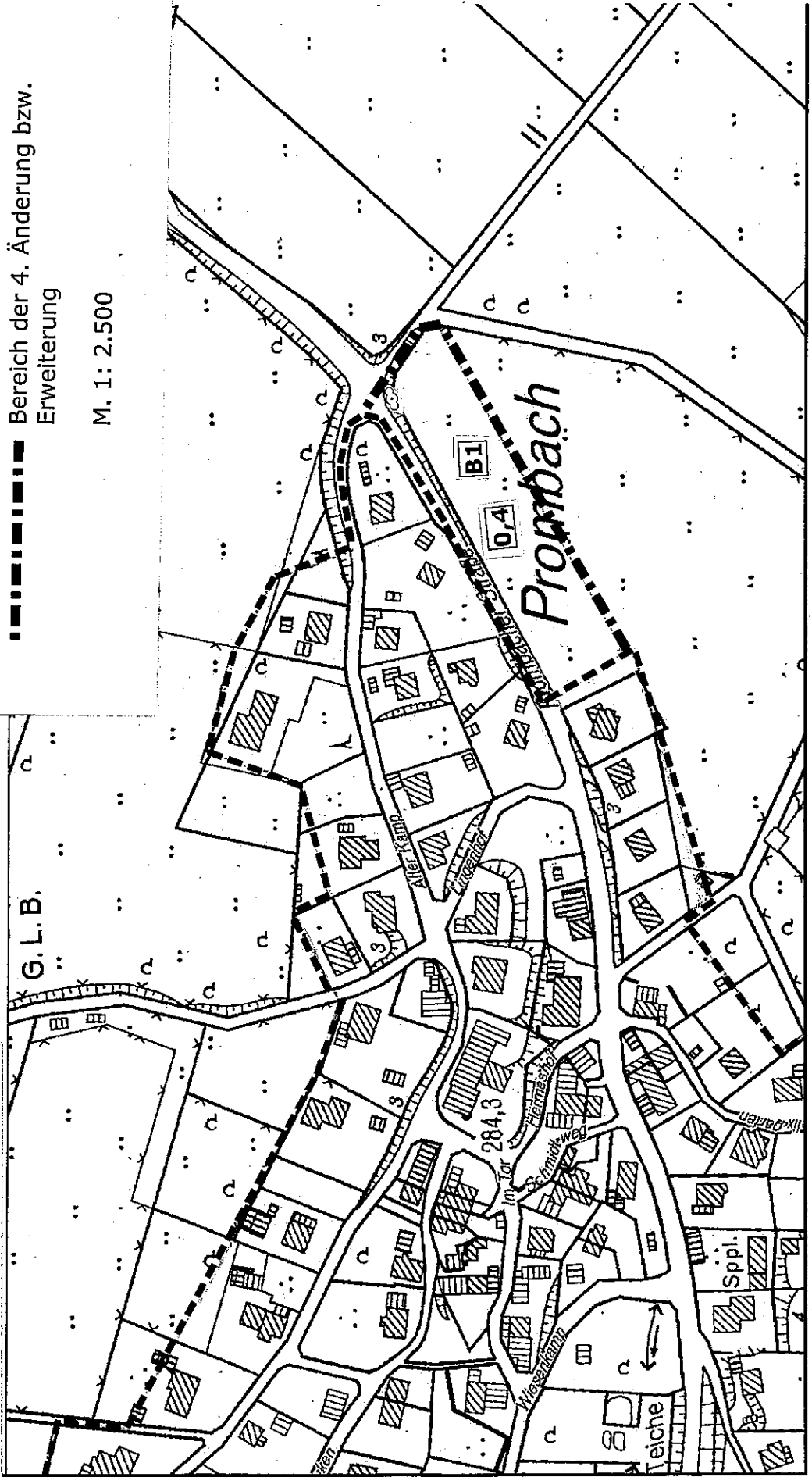
Kartengrundlage:
Ausschnitt/Vergrößerung/Verkleinerung
aus der Deutschen Grundkarte 1:5000
Vervielfältigt mit Genehmigung des Vermessungs- u. Katasteramtes Gummersbach
vom **07.10.98** A 2/100
durch GEMEINDE NÜMBRECHT

4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung Prombach gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung)

----- bestehender Satzungsbereich (auszugsweise)

----- Bereich der 4. Änderung bzw. Erweiterung

M. 1: 2.500



Siehe auch beigefügte Planzeichenerklärung

Satzung

nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) zur 4. Änderung bzw. Erweiterung der bestehenden Ortslagenabgrenzungssatzung für die Ortslage Prombach

Für die Ortslage Prombach besteht eine rechtskräftige Satzung über den im Zusammenhang bebauten Ortsteil gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nrn. 1 + 3 BauGB. Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 10.09.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und die beigefügte Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung des Dipl.-Ing. G. Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, vom 23.06.2008 sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung. Die ergänzende Satzung gilt nur für den gekennzeichneten Änderungsbereich. Die bestehende rechtskräftige Satzung bleibt unberührt.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Satzungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Eine Überschreitung dieser GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 4

Gemäß § 1 a BauGB wurde eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung erstellt, welche den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Diese Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird für den Änderungsbe-
reich folgendes festgesetzt:

Landschaftspflegerische Maßnahmen, Festsetzungen:

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Na- tur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB

Schutzmaßnahmen Boden und Wasser:

Während der Bauarbeiten ist schonend mit dem Oberboden zu verfahren. Die unnötige Verdichtung, Umlagerung oder Überschüttung von Boden führt zu Störungen des Bodengefüges, mindert die ökologische Stabilität und verändert die Standorteigenschaften in Bezug auf Wasserhaushalt, Bodenleben und Vegetation. Diese Störungen sind möglichst zu vermeiden. Der Oberboden ist, soweit noch vorhanden, abzutragen, sachgerecht zu lagern und im Bereich der Gärten und Grünflächen später wieder einzubauen.

Zur Verminderung des Versiegelungsgrades und der hierdurch bedingten Beeinträchtigungen des Boden- und Wasserhaushaltes sind Nebenanlagen und Stellplätze mit infiltrationsfähigen Oberflächenbefestigungen zu versehen (z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine). Bodenversiegelnde, ganzflächig verarbeitete Materialien, insbesondere Beton und Asphalt sowie Betonunterbau und Asphalt für die Befestigung von Wegen, Zufahrten, Plätzen oder Terrassen sind nicht zulässig.

Während der Bauarbeiten sind besondere Vorsichtsmaßnahmen beim Umgang mit wassergefährdeten Stoffen einzuhalten. Die Lagerung von Kraftstoffen und Ölen sowie das Betanken der eingesetzten Baufahrzeuge und Maschinen hat so zu erfolgen, dass keine Leckagen im Erdbereich auftreten.

Flächen mit Bindungen für das Anpflanzen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und b BauGB

Erhalt des Gehölzstreifens

Der in der Satzungskarte gekennzeichnete Gehölzstreifen entlang der Straßenböschung ist dauerhaft zu erhalten

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen ist hier während der Bauphase die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen) einzuhalten.

Pflanzbindung auf den nicht überbauten Flächen, Maßnahme B1:

Im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen ist je angefangene 250 m² ein Laub- oder Obstbaum gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste 1 bzw. 2 zu pflanzen. Vorhandene Bäume, die erhalten werden, können hierbei angerechnet werden.

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist die Verwendung heimischer Gehölze zu bevorzugen. Der Anteil der Koniferen darf 20 % nicht übersteigen.

Pflanzenauswahlliste 1 (Laubbäume 1. und 2. Ordnung):

Mindestqualität: Hochstamm, 3 x v, Stammumfang 12 bis 14 cm, m.B.

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Fraxinus excelsior	- Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Ebersche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde

Pflanzenauswahlliste 2: Heimische Obstbaumsorten (Hochstamm):

Mindestqualität: Hochstamm, 8 – 10 cm Stammumfang, gemessen 1 m über Grund.

Als Unterlage sind ausschließlich Sämlinge zu verwenden.

Äpfel: Bäumchesapfel, Danziger Kantapfel, Doppelter Neuhauser, Grahams Jubiläumsapfel, Luxemburger Renette, Rheinischer Bohnapfel, Jakob Lebel, Zuccalmaglio Renette, Kaiser Wilhelm, Ontario, Schöner aus Boskop, Rheinischer Winterrambour, Rheinischer Krummstiel, Rheinische Schafsnase, Riesenboikenapfel, Rote Sternrenette, Schöner aus Nordhausen, Roter Eisenapfel, Seidenhemdchen, Weißer Klarapfel, Berlepsch.

Birnen: Köstliche von Charneau, Gute Graue, Pastorenbirne, Gute Luise, Clapps Liebling

Kirschen und Zwetschgen: Große Schwarze Knorpelkirsche, Hedelfinger Riesenkirsche, Schneiders Späte Knorpelkirsche, Schattenmorelle, Hauszwetschge, Bühler Frühzwetschge, Große grüne Reneklode.

Pflegemaßnahmen

Für die Gehölzpflanzungen sind mindestens 3 Jahre Anwuchs- und Bestandspflegemaßnahmen gemäß DIN 18919 nach erfolgter Fertigstellungspflege durchzuführen. Hierzu gehört insbesondere ein ausreichendes Wässern und die Überprüfung der Verankerung. Sämtliche Anpflanzungen sind nachhaltig zu erhalten und zu pflegen. Pflanzenausfälle sind art- und funktionsgerecht zu ersetzen.

Die Anpflanzungen sind vom Bauherrn zur nächsten Pflanzperiode nach erfolgter Rohbauabnahme für das jeweilige Grundstück durchzuführen. Die Sicherstellung der Maßnahme und die langfristige Pflege (mind. 30 Jahre) gem. der beigefügten Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ist durch den Bauherrn zu gewährleisten.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Beim Auftreten archäologischer Bodenfunde oder Befunde ist die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Overath, Gut Eichthal, An der B 484, 51491 Overath, Tel. 02206/9030-0, Fax. 02206/9030-22, unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des Rheinischen Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.